

nungsfähigkeit selbst verschuldet, z. B. durch Aufschaukeln eines Affekts oder infolge schuldhaft herbeigeführten Rauschzustandes (§ 15), so ist eine außergewöhnliche Strafmilderung nicht möglich.

Eine Alkoholbeeinträchtigung kann u. U. auch schulderschwerend wirken. Für eine richtige Differenzierung sind solche Umstände wie der Grad des Verschuldens an der Herbeiführung des Rauschzustandes, die Motive hierfür, wiederholte Trunkenheit, Rückfälligkeit, Mitwirken krankhafter Bedingungen usw. bedeutsam (vgl. OGSt Bd. 13, S. 199, OGSt Bd. 14, S. 144, OGNJ 1973/1, S. 23). Wirken dabei Faktoren mit, die im psychopathologischen Bereich liegen, ist zu prüfen, welche krankhafte Wertigkeit ihnen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände der Tat und der Täterpersönlichkeit beizumessen ist, in welchem Umfang sie die Zurechnungsfähigkeit des Täters beeinträchtigen und das Tatverhalten mitbestimmen.

6. Absatz 3 enthält die Möglichkeit, den psychopathologischen Bedingungen beim strafbaren Handeln des Täters differenziert Rechnung zu tragen, da u. U. ohne ärztliche Hilfe auf die krankhaften bzw. krankheitswertigen Erscheinungen nicht wirksam Einfluß genommen werden kann (vgl. § 15 Anm. 5).

Anstelle einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann das Gericht die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anordnen, wenn die Gründe, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben, vorwiegend psychopathologischer Natur sind, auf die Täterpersönlichkeit ärztlich eingewirkt werden muß und der Verzicht auf eine Strafe im Hinblick auf den Charakter der Tat, ihre Schwere³

und Auswirkungen auf die Gesellschaft vertretbar ist (vgl. OGSt Bd. 12, S. 109, OGNJ 1971/17, S. 524).

Literatur

„Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30.10.1972“, NJ 1972/22, Beilage 4.

„Probleme der strafrechtlichen Schuld. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung am 28.3.1973“, NJ 1973/9, Beilage 3.

U. Böhm, „Alkoholbedingte Zurechnungsunfähigkeit und natürlicher Verhaltensentschluß des Rauschtäters“, NJ 1973/9, S. 264.

H. Duft/H. Müller, „Komplexe Maßnahmen zur Rehabilitation psychisch Kranker“, NJ 1968/19, S. 586.

H. Hinderer, „Alkoholmißbrauch, Alkoholkrankheit und strafrechtliche Verantwortlichkeit“, NJ 1976/4, S. 100.

U. Roehl, „Zur Schuldproblematik bei verminderter Zurechnungsfähigkeit von Tätern“, in: Studien zur Schuld, Berlin 1975, S. 133.

U. Roehl, „Zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit von Alkoholtätern“, NJ 1975/19, S. 566.

W. Winter/H. Engel, „Heilbehandlung alkoholkranker Straftäter“, NJ 1979, S. 268.

S. Wittenbeck/H. Szewczyk, „Besondere Probleme der Begutachtung im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zurechnungs- und Schuldfähigkeit“, NJ 1972/5, S. 131.

H. Lischke/M. Ochernal, „Probleme der Schuldhafteigkeit des Sich-in-den-Rausch-Versetzens bei abnormen Rauschverläufen“, NJ 1979/5, S. 226.

U. Roehl/S. Wittenbeck, „Zu Fragen der Zurechnungsfähigkeit“, NJ 1978/2, S. 77.

M. Ochernal/H. Szewczyk, „Pathologischer und pathologisch gefärbter Rausch“, NJ 1978/4, S. 157.

3. Abschnitt Notwehr und Notstand

Vorbemerkung

Handlungen, die in Notwehr, im Notstand oder im Widerstreit der Pflichten begangen wurden, sind **keine Straftaten**, weil bei ih-

nen zwei der wichtigsten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftstwidrigkeit der Handlung und die Schuld des Handelnden, fehlen.